

**Betreff** (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Fauststraße 90 – Anfertigen einer Chronologie Heckenrodung+Klärung mgl. Strafmaße

**Antrag** (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Anfertigen einer Chronologie der Heckenrodung auf dem Grundstück

Fauststr.90 gemäß der nachfolgend aufgeführten Punkte, insbesondere unter

Beachtung der „Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer“:

- gab es in besagter Hecke Nadelgehölze und wenn ja in welchem Umfang
- kann ein Nadelholzborkenkäfer überhaupt ein Laubgehölz schädigen
- Zeitpunkt und Ort der Erstbefallsfeststellung
- Art der befallenen Pflanze, Art des Befallsbildes und Art des Schädlings
- diesen Befall feststellende Person und ihre Qualifikation
- Zeitpunkt und Art der Mitteilung an Grundstückseigentümer
- daraufhin vom Eigentümer ergriffene Maßnahmen (wurde Förster informiert, wurde qualifiziertes Personal mit Dokumentation (Probenahme, Fotos, Protokoll) des Befalls beauftragt, wurden Nachbarn gewarnt, wurden übrigen Grundstücksbereiche auf Befall durch Schädlinge überprüft)
- wer autorisierte zu welchem Zeitpunkt die Heckenfällung mit welcher Begründung
- durch wen wurde die Fällung ausgeführt, wie wurde das befallene Holz entsorgt
- warum wurde keine Wiederbepflanzung vorgenommen

Im Rahmen dieses Antrags 3 beantrage ich auch zu klären, ob die Hecke illegal gerodet und das Referat vorsätzlich getäuscht (Borkenkäferbefall, Nadelgehölze in der Hecke) wurde und welches Strafmaß die einschlägigen Verordnungen (insb. Baumschutz- u. Landschaftsschutzverordnung) und Gesetze (insb. Bundesnaturschutzgesetz, Allg. u. Spezieller Artenschutz) für diesen Fall vorsehen.

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit angenommen

mit Mehrheit abgelehnt



## HINTERGRUNDINFO:

...meine Anfrage und Anträge betreffen eine Heckenrodung im Landschaftsschutzgebiet an der Fauststr. 90 in Trudering.

Laut Aufstellungsbeschuß des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.10.2016 Punkt 3.2. Landschaftsbild, sind auf diesem Grundstück „die bisher untergeordneten Baukörper und Nebenanlagen von der Fauststraße aus aufgrund der dichten Gehölzbestände nahezu nicht wahrnehmbar.“

Laut Aussage von Frau Stadtbaurätin Prof. Merk vom 26.10.2018 erfolgten Fällungen auf dem Grundstück im Zeitraum der Zwischennutzung für die Unterbringung für Flüchtende, also von Mitte 2015 bis Ende 2016. Der Eigentümer begründete die Entfernung von Gehölzen mit der Schädigung durch den Borkenkäfer.

Das Grundstück ist Teil des Landschaftsschutzgebiets, auf dem auch die Baumschutzverordnung gilt. Für solche Rodungen wird eine Ausnahmegenehmigung benötigt.

Andernfalls ist eine solche Maßnahme strafbar oder verstößt gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Deshalb wurde von der Bürgerinitiative bei der Unteren Naturschutzbehörde nachgefragt.

Eine **erste** Antwort gab das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Grünplanung, jedoch wurde mit keinem Sterbenswörtchen auf die Heckenrodung eingegangen und keine einzige unserer Fragen beantwortet.

„Es wurde uns mitgeteilt, dass noch keine inhaltliche Antwort gegeben werden könne, da der Entscheidung des Stadtrates nicht vorgegriffen werden dürfe.“

Mit dieser Antwort waren wir nicht zufrieden und bohrten nach.

Eine **zweite** Antwort erhielten wir dann von der Leiterin des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Prof. Merk.

Dieses Antwortschreiben enthielt unter anderem die Auskunft, dass die Untere Naturschutzbehörde im 1. Quartal 2017 aufgrund der Beseitigung von Bäumen und sonstigen Gehölzen eine Anhörung gegenüber dem Grundstückseigentümer durchgeführt hat.

Die Fällung wurde wohl erst rückwirkend bei der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet. Als Grund für die Fällung wurde die Schädigung durch den Borkenkäfer genannt und im gleichen Atemzug auf die „Allgemeinverfügung zum Nadelholzborkenkäfer“ vom 12.9.2016 hingewiesen.

Gemäß dieser „Allgemeinverfügung“ sind betroffene Bäume unverzüglich zu fällen.

In dieser „Allgemeinverfügung“ wird laut Frau Prof. Merk zudem darauf hingewiesen, dass die Fällung auch im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ohne vorherige Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde gefällt werden dürfen.

Das Fällen ohne vorherige Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde gilt jedoch nur beim nachweislichen Befall von Nadelholzborkenkäfer, wobei dann die sofortige Anzeige der Baumfällung bei der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Die gerodete Hecke wurde aber gar nicht von **Nadelholz**gewächsen sondern von **Laubholz**gewächsen gebildet. **Nadelholzborkenkäfer** befallen jedoch keine **Laubgehölze**.